



Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
3. JUNI 1969
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

30. Mai 1969

Nr. 2913

Das Bau-Departement legte, gestützt auf § 11^{bis} des Gesetzes über das Bauwesen vom 10.6.1906/24.5.1964, den Strassen- und Baulinienplan über den Ausbau der Einmündung der Schachenstrasse in die Kantonsstrasse T 5 bei der Liegenschaft Rauber-Brotschi in Oensingen in der Zeit vom 3. April bis 2. Mai 1969 öffentlich auf.

Zufolge der Autobahnausfahrt auf die Durchgangsstrasse T 5 müssen die Verhältnisse bei der Liegenschaft Rauber-Brotschi leicht abgeändert und angepasst werden. Bei den Landerwerbsverhandlungen ist eine Verschiebung der Baulinie zugesichert worden. Gegen die Planaufgabe wurde von keiner Seite Einsprache erhoben. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird daher

beschlossen:

Dem Strassen- und Baulinienplan über den Ausbau der Einmündung Schachenstrasse in die Kantonsstrasse T 5 bei der Liegenschaft Rauber-Brotschi in Oensingen wird die Genehmigung erteilt.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Keller

- Bau-Departement (3)
- Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen
- Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3)
- Kant. Planungsstelle (2) mit 1 genehmigten Plan
- Kant. Autobahnbüro (2) mit 1 genehmigten Plan
- Kreisbauamt II, Olten, mit 1 genehmigten Plan
- Ammannamt der Einwohnergemeinde 4702 Oensingen (2)
mit 1 genehmigten Plan